

Holger Wachsmann

Von: Wagner, Thomas (LfU) [Thomas.Wagner@lfu.bayern.de]
Gesendet: Montag, 29. März 2010 14:17
An: Holger Wachsmann
Betreff: AW: technische Frage
Anlagen: image001.gif

Sehr geehrter Herr Wachsmann,
die VAWs regelt Anforderungen an bestehende Anlagen in § 25. Dort wird nicht unterschieden zwischen Anlagen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Für den Fall der WGK-Änderung sieht § 25 VAWs genauso eine Einzelfallprüfung vor wie bei einer durch die VAWs begründeten neuen oder verschärften Anforderung.

Die Höherstufung der Leckanzeigeflüssigkeiten (LAF) auf Glykolbasis erfolgte durch die VwVwS vom 17.05.1999 mit Wirkung zum 01.06.1999. Anlagen, die ab 01.06.1999 in Wasserschutzgebieten errichtet worden waren, waren nach der jeweiligen örtlichen Schutzgebietsverordnung als Anlagen der WGK 1 zu beurteilen. Die in der LAWA abgestimmte und in Bayern den KVB mitgeteilte Übergangsfrist für neu zu errichtende unterirdische Lagerbehälter mit LAF der WGK 1 endete am 31.12.2002 und bedurfte einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWs oder einer Eignungsfeststellung. In Wasserschutzgebieten wäre zusätzlich eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung erforderlich gewesen. Gleiches gilt für Einzelfälle, die entgegen den Empfehlungen möglicherweise nach dem 31.12.2002 noch errichtet worden sind.

"Bestandsschutz" im Sinne des § 25 VAWs für unterirdische Lageranlagen mit doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigeflüssigkeit in Wasserschutzgebieten besteht also, wenn die Anlagen im Übrigen den damals geltenden Vorschriften (insbesondere der jeweiligen Schutzgebietsverordnung) und technischen Regeln entsprechen und

- vor dem 01.06.1999 errichtet worden sind,
- ab dem 01.06.1999 und bis 31.12.2002 errichtet worden sind und über eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWs oder eine Eignungsfeststellung verfügen oder
- nach dem 31.12.2002 im Rahmen einer Einzelfallentscheidung zugelassen (Baugenehmigung, Ausnahme, Eignungsfeststellung u.ä.) worden sind.

Nachzulesen in Nr. 25 VVAWS.

Möglicherweise enthält aber die jeweilige Schutzgebietsverordnung Anforderungen an bestehende Anlagen. Diese gehen gemäß § 9 Abs. 5 VAWs den Anforderungen der VAWs vor.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.

Thomas Wagner
Referat 68
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Von: Holger Wachsmann [mailto:holger.wachsmann@tpo-online.de]
Gesendet: Samstag, 27. März 2010 08:41
An: Wagner, Thomas (LfU)
Betreff: technische Frage
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Wagner,

bei unserem gestrigen Erfahrungsaustausch wurde die Frage diskutiert, wie verhält es sich mit dem Bestandsschutz bei doppelwandigen unterirdischen Behältern mit Leckflüssigkeitsüberwachung (WGK 1) im Wasserschutzgebiet.

Ist der Bestandsschutz gegeben oder nicht.

Gerne erwarten wir Ihre Antwort und ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Holger Wachsmann
1. Vorsitzender der

1. ARGE TPO e.V.

amtlich anerkannte Sachverständigenorganisation

Wolkersdorfer Hauptstraße 98, 91126 Schwabach

Telefon: 08324 9307-0 - Telefax: 08324 9307-22

Email: holger.wachsmann@tpo-online.de

Internet: <http://www.tpo-online.de>

Der Inhalt dieses E-Mails ist ausschliesslich fuer den bezeichneten Adressaten bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veroeffentlichung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe des Inhalts dieses E-Mails durch unberechtigte Dritte ist unzuulaessig. Wir bitten Sie, sich mit dem Absender des E-Mails in Verbindung zu setzen, falls Sie nicht der Adressat dieses E-Mails sind und das Material von Ihrem Computer zu loeschen.

This e-mail and any attachments are confidential and intended solely for the addressee. The perusal, publication, copying or dissemination of the contents of this e-mail by unauthorised third parties is prohibited. If you are not the intended recipient of this e-mail, please delete it and immediately notify the sender.